

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 49. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Kröv-Bausendorf bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube),
Az.: 110004-HA.2.3.**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Wolf, Flur 1 das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Wolf

Flur 1

die Flurst.-Nrn.:

1/2, 1/4, 1/5, 1/41, 1/44, 2/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 8/1, 10/1, 15/1, 16/1, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 29, 36/1, 36/2, 38/1, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/2, 48/3, 50/1, 52/1, 52/3, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/3, 61/4, 61/5, 62/10, 62/11, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 71/1, 73/1, 75/4, 76/1, 76/4, 76/7, 76/10, 77, 78, 79, 81/1, 81/2, 82, 83/2, 83/3, 83/4, 83/6, 84, 86/1, 87/1, 89/1, 89/2, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 99/1, 99/2, 99/7, 99/8, 100/1, 100/3, 100/4, 100/5, 100/10, 100/11, 100/12, 101/1, 101/2, 105/1, 107/1, 108/1, 116/5, 116/6, 116/7, 119, 120/1, 121/8, 123/6, 123/7, 124/1, 126/1, 129/2, 132/6, 132/7, 143/1, 145/3, 145/8, 153/4, 154/5, 162/2, 163/2, 165/2, 167, 170/1, 170/5, 170/7, 171/1, 184/2, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 185/1, 185/2, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 189/1, 191/1, 193/3, 193/4, 193/5, 195/3, 196/1, 196/2, 201/1, 208/1, 208/3, 209/1, 210/2, 211/5, 213/1, 213/2, 214/4, 216/1, 217/2, 218/2, 219/2, 220/4, 221/3, 223/2, 226/5, 226/6, 228/4, 229/4, 230/1, 230/4, 231/1, 231/4, 232/2, 234/2, 235/2, 236/1, 236/2, 237/2, 237/4, 239/2, 241/2, 241/3, 242/1, 242/2, 243/1, 244/1, 245/4, 245/5, 246/3, 246/5, 249/4, 250/5, 254/9, 254/10, 255/2, 261/4, 261/7, 261/8, 261/9, 261/12, 264/2, 265/1, 265/2, 271/1, 273/3, 274/3, 275/3, 276/3, 280/1, 282/1, 284, 295/1, 301, 302/1, 302/2, 302/3, 303, 304, 305/1,

305/2, 306/2, 306/3, 306/4, 307/1, 307/3, 307/4, 310/3, 314/1, 316/2, 317/1, 317/2, 319/2, 319/3, 319/4, 319/7, 319/10, 324/3, 327/2, 331/1, 331/4, 334, 336/1, 339/5, 341/1, 341/2, 345/3, 345/4, 345/5, 345/6, 353/2, 353/3, 353/9, 353/11, 353/12, 353/13, 353/14, 356/1, 356/2, 356/4, 356/6, 358/2, 359/1, 359/2, 360/1, 361/2, 362/2, 363/2, 364/2, 365/2, 366/2, 367/2, 368/2, 370/3, 371/3, 371/4, 371/5, 374/3, 374/4, 378/1, 380/2, 382, 384, 385, 386/1, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 391, 392/1, 392/2, 393/1, 393/2, 393/3, 393/4, 394/3, 394/4, 397/1, 401, 403/1, 405, 407/1, 409/1, 416/1, 420/1, 420/4, 420/5, 420/6, 420/8, 420/15, 420/16, 420/17, 420/18, 420/20, 420/21, 421/1, 422/1, 425/1, 425/2, 428/3, 430/4, 432/2, 432/3, 439/1, 442/2, 442/6, 442/7, 442/8, 444/1, 444/2, 448/1, 448/2, 451/1, 451/2, 451/3, 454/3, 454/4, 459/4, 461/3, 462/1, 462/2, 465/3, 465/4, 466/1, 466/2, 469, 470/1, 470/2, 472/3, 472/4, 474/3, 480, 481, 483/1, 483/2, 484/1, 484/2, 485/1, 485/2, 486/1, 486/2, 488, 489, 491/3, 497/1, 499/1, 503/1, 503/2, 505/1, 505/2, 508/1, 511/1, 516/1, 519/4, 519/6, 522/1, 526/1, 529/1, 530/1, 530/2, 530/3, 532/1, 532/2, 532/3, 533/1, 533/2, 533/3, 534/2, 534/3, 534/4, 534/5, 535/2, 535/3, 538/1, 538/3, 538/4, 552/1, 552/2, 556/1, 556/2, 557/1, 557/2, 558/2, 558/3, 559/2, 559/3, 560, 563/1, 566/1, 568/1, 570/3, 572/1, 572/2, 577/1, 578/1, 578/2, 581/1, 582/2, 582/5, 582/8, 582/9, 583/1, 583/4, 583/6, 586/4, 588/1, 589/1, 589/2, 592/1, 592/2, 593/1, 593/5, 596/1, 596/4, 598/4, 598/5, 599/4, 599/5, 600/4, 600/5, 600/6, 602/3, 602/4, 602/5, 603/3, 603/4, 603/5, 604/3, 604/4, 604/5, 615/3, 615/14, 615/15, 615/16, 615/17, 615/18, 635/1, 636/1, 647/3, 647/7, 648/3, 651/3, 661/5, 663/5, 664/1, 666/1, 666/2, 667/1, 667/2, 667/3, 669/3, 669/4, 669/5, 669/6, 669/7, 670/1, 670/2, 670/3, 671/1, 671/2, 671/3, 672/1, 672/2, 673/2, 673/6, 674/3, 676/1, 676/2, 677/6, 677/7, 681/5, 681/6, 683/3, 683/4, 684/3, 684/4, 687/1, 687/2, 688/1, 688/2, 693/4, 694/7, 694/8, 694/12, 694/13, 694/17, 698/1, 698/3, 698/5, 701, 703/3, 703/4, 705, 709/1, 710, 711/1, 711/2, 712/1, 712/2, 713/1, 713/2, 714/1, 714/2, 715/1, 715/2, 716/1, 716/2, 718/1, 738/396, 739/396, 747/51, 773/400, 774/400, 781/337, 792/714, 802/456, 803/528, 828/333, 838/1, 861/283, 883/714, 885/2, 890/5, 906/665, 907/665, 935/703, 936/704, 937/31, 938/31, 941/92, 942/92, 943/30, 946/1, 947/1, 951/492, 963/87, 969/337, 970/337, 971/337, 975/333, 976/333, 979/337, 980/337, 986/348, 1007/11, 1013/19, 1020/55, 1177/166, 1178/166, 1220/411, 1233/423, 1237/498, 1279/468, 1282/509, 1291/574, 1294/576, 1303/584, 1346/467, 1347/131, 1351/188, 1354/179, 1366/182, 1367/181, 1368/180, 1372/196, 1382/102, 1389/118, 1409/279, 1421/60, 1431/404, 1434/383, 1437/402, 1439/380, 1444/173, 1450/105, 1464/502, 1468/579, 1473/476, 1474/478, 1475/479, 1479/512, 1480/512, 1481/512, 1482/513, 1485/99, 1496/32, 1497/32, 1520/354, 1533/124, 1537/296, 1538/297, 1540/300, 1542/332, 1543/332, 1629/442, 1642/417, 1724/184, 1726/175, 1728/174, 1729/174, 1740/204, 1743/205, 1770/309, 1771/309, 1777/306, 1778/300, 1779/300, 1780/299, 1781/299, 1782/298, 1783/298, 1785/297, 1786/230, 1789/231, 1790/233, 1791/233, 1804/265, 1806/264, 1812/261, 1813/261, 1814/261, 1815/261, 1816/257, 1817/257, 1818/256, 1819/256, 1825/350, 1832/353, 1835/353, 1836/356, 1840/358, 1842/360, 1843/361, 1846/362, 1847/363, 1850/364, 1851/365, 1854/366, 1855/367, 1858/368, 1859/369, 1860/369, 1870/375, 1871/376, 1874/416, 1876/417, 1880/415, 1887/420, 1891/431, 1892/432, 1895/433, 1909/448, 1912/449 und 1913/450.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wolf (Goldgrube)”

Ihr Sitz ist in Traben-Trarbach; Stadtteil Wolf, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr.35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, der Stadtverwaltung Traben-Trarbach sowie dem Ortsvorsteher des Stadtteiles Wolf

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) werden die weinbaulich genutzten Flächen der Weinlage „Wolfer Goldgrube“ einbezogen. Das Verfahrensgebiet reicht im Westen bis zur Bundesstraße B53 und wird im Osten durch den vorhandenen Stichweg (unterhalb der Lage „Auf der Heide“) bzw. den Wald begrenzt. Aus vermessungstechnischen Gründen wird ein Teil des Waldes mit einbezogen. Im Norden begrenzt die Gemarkungsgrenze zu Kröv, im Süden die Gemarkungsgrenze nach Traben.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 21 ha.

Die Stadt Traben-Trarbach hat aufgrund der Beschlüsse des Ortsbeirates Wolf vom 26.01.2012 und des Stadtrates vom 06.02.2012 beim DLR Mosel Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 30.10.2012 in einer Aufklärungsversammlung in Traben-Trarbach-Wolf eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die durchschnittliche Größe der im Verfahrensgebiet bewirtschafteten Rebflächen liegt bei 308 m². Nur sechs der 28 dort wirtschaftenden Weingüter haben mehr als 0,3 ha Fläche in dieser Lage. Es herrscht ein hohes Maß an Besitzzersplitterung. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die weinbauliche Nutzung ungünstig geformt, insbesondere für eine Umstellung von Einzelpfahlerziehung auf moderne Erziehungsmethoden (Drahtrahmen) ungeeignet. Einige Grundstücke sind bislang nicht erschlossen. Der bestehende Auffahrtsweg befindet sich zum Teil in Privateigentum.

Eine Verbesserung der Erschließung durch eine Monorackbahn bzw. Anlage einer Raupenspur ist technisch möglich. Das Entfernen einiger, die maschinelle Bewirtschaftung störenden Fußwege erleichtert die Bearbeitung und entschärft Nutzungskonflikte. Eine Lenkung von Wanderern durch gezielte Ausweisung von Fußwegen stellt gleichzeitig eine Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes dar.

Landespflegerisch sind hauptsächlich Maßnahmen zur Offenhaltung und Vernetzung der Gesteinsbiotope und Mauerstrukturen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen vorgesehen sowie die Ergänzung von vorhandenen Gehölz- und Gesteinsflächen mit artenreichen Krautsäumen. Eine Entflechtung und Verlegung von Brachflächen in weinbaulich weniger interessante Felsbereiche und Gehölzrandflächen sind nur durch Bodenordnung umsetzbar.

Bei den Mauersanierungen werden die Lebensraumbedingungen für Reptilien soweit technisch möglich verbessert.

Das Interesse der Beteiligten wurde durch Befragung im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung ermittelt.

Im Verfahrensgebiet existiert größtenteils noch das Urkataster von 1833.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes umfasst die noch weinbaulich genutzten Teile der Weinlage „Wolfer Goldgrube“. Die Abgrenzung gegen den Wald wurde durch Sonderung aus vermessungstechnischen Gründen sowie zur Kosteneinsparung vereinfacht.

Die Anzahl der Weinbaubetriebe ist in den letzten Jahren stark (um fast 60 %) zurückgegangen. Durch die unkoordinierte Übernahme von Flächen aufgebender Betriebe ist bereits ein hohes Maß an Besitzzersplitterung mit ungünstigen Besitzverzahnungen entstanden, die durch bodenordnerische Maßnahmen koordiniert und entflochten werden sollen.

Ca. 85 % der Anbaufläche ist aufgrund der Einzelpfahlerziehung nicht nach modernen Gesichtspunkten bewirtschaftbar. Im Verfahrensgebiet sind außerdem mehr als 89 % der Rebstöcke älter als 25 Jahre und stehen somit zur Neuanpflanzung an. Durch eine bessere Arrondierung und Erschließung sowie das Brachflächenmanagement wird für Winzer, die bereit sind in die Neuanpflanzung ihrer Flächen zu investieren, die Voraussetzung für die Neuanlage geschaffen.

Für Teile des Verfahrensgebietes ist die weinbauliche Nutzung bereits aufgegeben, für weitere Teile steht die Aufgabe unmittelbar bevor. Dieser Prozess läuft jedoch größtenteils ungeordnet. Das Verfahrensgebiet ist daher stark mit Brachflächen durchzogen, vor allem in Bereichen, die für den Weinbau keine idealen Voraussetzungen besitzen, z.B. am Waldrand und in Felsbereichen. Durch diese Brachflächen werden das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft stark negativ beeinträchtigt. Die Bodenordnung kann durch eine Entflechtung der Besitzverhältnisse die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Rodungsflächen zusammenhängend ausgewiesen werden können.

Im Rahmen der Bodenordnung sind daher zusammenfassend folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau durch bodenordnerische Maßnahmen
- Verbesserung der Erschließung der Rebflächen durch Wege und evtl. Raupenspuren etc.
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fußwegen
- Flächenmanagement der Weinbergsbrachen
- Unterstützung touristischer Maßnahmen der Stadt durch Flächenbereitstellung

Das Interesse der beteiligten Eigentümer an einem Bodenordnungsverfahren wurde abgefragt und ist als sehr hoch einzuschätzen, ebenso wie die Zustimmung der Winzerschaft.

Für eine nachhaltige Entwicklung der Weinbauflächen sowie der an den Waldrand grenzenden Brachflächen sind bodenordnerische Maßnahmen notwendig. Nur so kann für diesen Bereich der Erhalt der WeinkulturLandschaft Mosel nachhaltig gesichert werden. Dies ist u. a. aufgrund der Sichtbeziehungen von erheblicher Bedeutung für den Tourismus in Wolf und der ganzen Mosel-Region.

Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile können durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische und wasserwirtschaftliche Ziele vorbereitet und umgesetzt werden.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durchgeführt werden.

Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis, aufgrund der Urvermessung, für nicht geeignet, nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens als Nachweis der rechtmäßigen neuen Grenzen zu dienen. Eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist daher notwendig.

Das Verfahrensgebiet ist so begrenzt, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst umfassend erreicht werden können.

Der Erhalt der Weinkulturlandschaft durch Verbesserung der Erschließung, die Arrondierung der Rebflächen inklusive Neuvermessung, die Herrichtung der Rebflächen zur Neuanpflanzung sowie das Flächenmanagement der Weinbergsbrachen beinhalten

eine hohe Regelungsdichte, so dass zur fachlich abgestimmten, koordinierten Umsetzung die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes erforderlich ist.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen.

Angesichts der definierten Entwicklungs- und Planungsziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG** das geeignete Verfahren. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren bietet alle Möglichkeiten der zeitnahen Umsetzung der angestrebten Ziele.

Die materiellen Voraussetzungen des **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG** sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen neu gestaltet d.h. bestockt oder auf Drahtrahmen umgestellt werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 27.11.2012

Im Auftrag

gez. Johannes Pick